

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

über eine Aufforderung an die Republik Griechenland, die Verabschiedung ihres Entwurfs einer Rechtsvorschrift über die Etikettierung von Lebensmitteln, die Süßstoffe enthalten, zurückzustellen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/460/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 und 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG hat die griechische Regierung der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, den Entwurf einer technischen Vorschrift über die Etikettierung von Lebensmitteln, die Süßstoffe enthalten, zu verabschieden.

Mit diesem Vorschlag soll die Angabe von Süßstoffen auf der Etikettierung von Lebensmitteln zwingend vorgeschrieben werden, damit der Verbraucher über die Verwendung dieser Stoffe in dem Lebensmittel unterrichtet und vor eventuellen abführenden Wirkungen gewarnt wird.

Diese Angabe ist sicherlich zweckmäßig; eine in Griechenland einseitig angewandte Maßnahme dieser Art würde jedoch den innergemeinschaftlichen Handel unweigerlich beeinträchtigen.

Diese Feststellung hat die Kommission veranlaßt, gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG eine gegenteilige Stellungnahme abzugeben.

Das durch den griechischen Entwurf einer Rechtsvorschrift aufgeworfene Problem kann am besten durch die Ausarbeitung einer Kennzeichnungsvorschrift durch die Gemeinschaft gelöst werden.

Der gemeinsame Standpunkt der Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie über Süßstoffe ermächtigt die Kommission, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

Daher ist jede einzelstaatliche Maßnahme auf diesem Gebiet während eines angemessenen Zeitraums zurückzustellen.

Die durch diese Entscheidung getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Griechenland ist gehalten, die Verabschiedung ihres Entwurfs einer Rechtsvorschrift über die Etikettierungsregeln für Lebensmittel, die Süßstoffe enthalten, während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Notifizierung dieser Entscheidung zurückzustellen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 25. 11. 1993, S. 14.